

ANFRAGE von Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)

betreffend Reorganisation des öffentlichen Verkehrs im Bezirk Horgen - Abschaffung der regionalen Verkehrskonferenzen

Bekanntlich will sich der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) auf die strategische Ebene zurückziehen und die operativen Aufgaben einer geeigneten Transportunternehmung in der Region übertragen. Dies trifft auch für die Region Zimmerberg zu, wo zu diesem Zwecke die SZU (Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn) vorgesehen ist. Gleichzeitig werden die bisherigen auf Milizbasis wirkenden Verkehrskonferenzen neu als regionale Verkehrskommissionen bezeichnet, in Form einer einfachen Gesellschaft gestaltet und nur noch durch Exekutivmitgliedern vertreten werden. Darüber hinaus sollen die lokalen Buskonzessionen sowie die Sekretariate der bisherigen Verkehrskonferenzen zentral durch diese geeigneten Transportunternehmungen wahrgenommen werden. Diese neuen Strukturen sollen laut ZVV bereits per 1. Oktober 1995 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, an den Regierungsrat die folgenden Fragen zu richten:

1. Weshalb wird die SZU, die nur zwei Gemeinden (Langnau und Adliswil) in der Region Zimmerberg bedient, für die operativen Aufgaben dieser Region vorgesehen, derweil die Betreiber der lokalen Busbetriebe, z.B. Autobus Adliswil, Horgen, Wädenswil und PTT, über mindestens eine ebenso grosse Erfahrung verfügen?
2. Weshalb wurden die Angebote dieser beiden Organisationen nicht in Erwägung gezogen?
3. Im Schreiben vom 28.6.1995 betreffend Neuorganisation des öffentlichen Verkehrs in der Region Zimmerberg hält der ZVV fest, dass das bestehende Milizsystem der Regionalen Verkehrskonferenzen dem Ziel eines effektiven und effizienten Meinungsbildungsprozesses nicht gerecht werde. Wo hat es konkret an der notwendigen Effektivität und Effizienz gefehlt, zumal in dieser Region heute ein optimal ausgebautes Netz von öffentlichen Verkehrsmitteln besteht?
4. Ist der Ausschluss von Fachleuten des öffentlichen Verkehrs aus den neuen Verkehrskommissionen gewollt, um Auseinandersetzungen über die Fahrplan- und Angebotsgestaltung zu vermeiden?
5. Entsprechen die neu definierten Funktionen (einfache Gesellschaft, Zentralisierung der Aufgaben etc.) nach wie vor den Bestimmungen von § 19 des PVG? Wer finanziert diese einfachen Gesellschaften und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

Kurt Schreiber